



Flossbach von Storch SICAV

2, rue Jean Monnet
L-2180 Luxemburg
RCS Luxemburg B133073

Mitteilung an die Aktionäre des nachfolgenden Teilfonds

.....

Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities

(„Teilfonds“)

.....

Die Aktionäre der Investmentgesellschaft Flossbach von Storch SICAV werden hiermit zu einer

AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG DER AKTIONÄRE

(„Außerordentliche Generalversammlung“)

eingeladen, die am 9. September 2024 um 9:00 Uhr MESZ in 101 Rue Cents, 1319 Cents Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg mit folgender Tagesordnung abgehalten wird:

1. Änderung und vollständige Neufassung der Satzung der Gesellschaft („Satzung“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Änderung des Unternehmenszwecks, der wie folgt lauten wird:

„Artikel 3 Zweck

Ausschließlicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage in zulässigen Vermögenswerten nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz vom 17. Dezember 2010“) mit dem Ziel einer angemessenen Wertentwicklung zugunsten der Aktionäre durch Festlegung einer bestimmten Anlagepolitik zu erwirtschaften.

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 und im Gesetz vom 10. August 1915 festgelegten Bestimmungen, alle Maßnahmen treffen, die ihrem Zweck dienen oder nützlich sind.“

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. November 2024 in Kraft.

2. Verschiedenes.

Ein Entwurf der neuen Satzung liegt am Sitz der Verwaltungsgesellschaft Flossbach von Storch Invest S.A. zur Einsicht bereit.

Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass für die Beschlüsse der Außerordentlichen Generalversammlung ein Quorum von mindestens 50% des anwesenden oder vertretenen Gesellschaftskapitals verlangt wird und dass die Beschlüsse durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre an der Generalversammlung gefasst wird. Im Fall, in dem anlässlich der Außerordentlichen Generalversammlung das erforderliche Quorum nicht erreicht wird, wird eine zweite Außerordentliche Generalversammlung an der gleichen Adresse gemäß den Bestimmungen des luxemburgischen



Rechts einberufen, um die Beschlüsse der Außerordentlichen Generalversammlung zu fassen. Anlässlich der zweiten Außerordentlichen Generalversammlung entfällt das Quorum und die Beschlüsse werden mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Aktionäre, die ihren Aktienbestand in einem Depot bei einer Bank unterhalten, werden gebeten ihre Depotbank mit der Übersendung einer Depotbestandsbescheinigung, die bestätigt, dass die Aktien bis nach der Generalversammlung gesperrt gehalten werden, an die Gesellschaft zu beauftragen. Die Depotbestandsbescheinigung muss der Gesellschaft fünf Tage vor der Generalversammlung vorliegen.

Aktionäre welche persönlich an der Außerordentlichen Generalversammlung teilnehmen möchten, bitten wir sich aus organisatorischen Gründen bis zum 4. September 2024 - bei der Flossbach von Storch SICAV c/o Flossbach von Storch Invest S.A., 2 rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg, zu Händen Corporate Services oder per E-Mail an Corporate-Services@fvsag.com anzumelden.

Falls Sie nicht persönlich an der Außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre teilnehmen können, haben Sie die Möglichkeit, sich vollmachtlich vertreten zu lassen. Hierfür bitten wir Sie, die vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Vollmacht - aus organisatorischen Gründen bis zum 4. September 2024 - an Flossbach von Storch SICAV c/o Flossbach von Storch Invest S.A., 2 rue Jean Monnet, L-2180 Luxembourg, zu Händen Corporate Services oder per E-Mail an Corporate-Services@fvsag.com zu senden.

Luxemburg, 23. August 2024

Der Verwaltungsrat der Flossbach von Storch SICAV

.....

Vertriebs- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland:

Flossbach von Storch AG
Ottoplatz 1
D-50679 Köln

HINWEIS:

Für diese Mitteilung ist § 298 Absatz 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches **NICHT** anwendbar. Aufgrund dessen müssen die oben genannten Informationen **NICHT** über einen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden. Sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Weiterleitung der oben genannten Informationen an Endkunden auf dem Postweg oder über andere Kommunikationsmittel entstehen, müssen von der mitteilenden Partei beglichen werden.